

Vorbemerkung

Das Merkblatt wurde erarbeitet von einer Expertengruppe der DVS Arbeitsgruppe AG W 1 „Technische Gase“. Adressat ist der Betrieb (auch Handwerksbetrieb), der in Verbindung mit seiner unmittelbaren beruflichen Tätigkeit Druckgasflaschen zur Baustelle und zurück befördert.

Inhalt:

- 1 Geltungsbereich
- 2 Begriffsbestimmungen
- 3 Allgemeine Anforderungen
- 4 Beförderungsvoraussetzungen
- 5 Lüftungsbestimmungen
- 6 Gasentnahme
- 7 Weiterfahrt nach Gasentnahme
- 8 Anforderungen beim Abstellen der Fahrzeuge
- 9 Schrifttum
- 9.1 Regelwerk

1 Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt für die Beförderung von Druckgasflaschen – für Gase zum Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren – in Kleinmengen, zum Beispiel bis zu 6 Gasflaschen à 50 Liter mit ungiftigen Gasen in geschlossenen Kraftfahrzeugen und für die Gasentnahme.

2 Begriffsbestimmungen

- Gase zum Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren sind z. B.:
 - Brenngase, wie Acetylen, Propan, Butan,
 - Sauerstoff,
 - Schutzgase und Formiergase.
- Geschlossene Kraftfahrzeuge sind z. B.:
 - Werkstattwagen (Kastenwagen, Transporter),
 - Pkw, Pkw-Kombi, Pkw-Kleintransporter.
- Offene Kraftfahrzeuge / Fahrzeuge sind z. B.:
 - Pickup,
 - Fahrzeug mit Pritschenaufbau,
 - offener Anhänger.

Fahrzeuge mit Planen werden wie geschlossene Fahrzeuge behandelt.

- ADR
Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

3 Allgemeine Anforderungen

3.1 Volle, teilentleerte und entleerte Druckgasflaschen sind in gleicher Weise zu behandeln.

3.2 Sobald sich eine oder mehrere Druckgasflaschen in geschlossenen Kraftfahrzeugen befinden, sind das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer im gesamten Fahrzeug, sowohl im Führerhaus als auch im Ladenum, verboten. Entsprechendes gilt bei Ladearbeiten.

3.3 Druckgasflaschen dürfen nicht zusammen mit leicht entzündlichem Ladegut, wie Holz, Stroh oder Papier, befördert werden. Damit sind keine Verpackungen wie Kartonagen gemeint. Ein verschlossener Ersatzkraftstoffbehälter wird in diesem Zusammenhang nicht als leicht entzündliches Ladegut betrachtet.

3.4 Die Innentemperatur im Fahrzeug soll 60°C nicht übersteigen.

3.5 Vor dem Befahren des Fahrzeuges ist darauf zu achten, dass die Druckgasflaschen ordnungsgemäß gekennzeichnet sind (Gefahrstoff-Beschriftung mit UN-Nummer und korrekter Benennung des Gefahrgutes), siehe Bild 1. Die Standardgröße für Gefahrgut ist eine Raute mit einer Seitenlänge von 10 cm x10 cm. Gefahrgut auf Druckgasflaschen dürfen verkleinert sein, wenn diese auf der Flaschenschulter angebracht sind oder die Druckgasflaschen sehr klein sind (z. B. 2-Liter).

3.6 Ein geeigneter Feuerlöscher nach DIN EN 3 – z. B. Pulverlöscher, Mindestfüllmenge 2 kg – ist im Fahrzeug leicht zugänglich mitzuführen (Empfehlung: Feuerlöscher mit Mindestfüllmenge 6 kg).

Die Veröffentlichung wurde von einer Gruppe erfahrener Fachleute in ehrenamtlicher Gemeinschaftsarbeit erstellt und wird als eine wichtige Erkenntnisquelle zur Beachtung empfohlen. Der Anwender muss jeweils prüfen, wie weit der Inhalt auf seinen speziellen Fall anwendbar und ob die ihm vorliegende Fassung noch gültig ist. Eine Haftung des DVS und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.

DVS, Ausschuss für Technik, Arbeitsgruppe „Technische Gase“

DVS, Ausschuss für Technik, Arbeitsgruppe „Arbeitssicherheit und Umweltschutz“

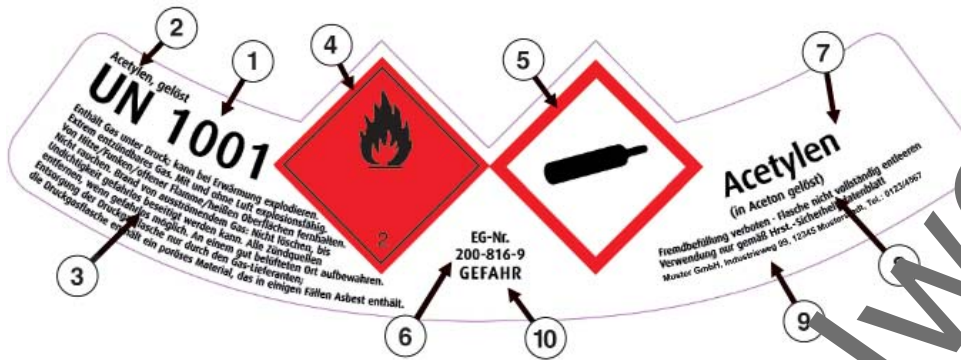


Bild 1. Kennzeichnung einer Druckgasflasche am Beispiel Acetylen

Zahlenerklärung

- 1) UN-Stoffnummer
- 2) Offizielle Benennung
- 3) Gefahren- und Sicherheitshinweise
- 4) Gefahrzettel nach ADR
- 5) Zusatzkennzeichnung nach CLP
- 6) EG-Nr. des Stoffes (nur bei Gasen)
- 7) Handelsname, Zusammensetzung
- 8) Ergänzende Hinweise
- 9) Anschrift des Herstellers
- 10) Signalwort



Nicht entzündbare, nicht giftige Gase



Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe



Entzündbare Gase

4 Beförderungsvoraussetzungen

- 4.1 Werden zusätzlich zu den Gasflaschen weitere Gefahrstoffe in der Beförderungseinheit transportiert, ist eine Beschriftung der ADR-Punkte nach Kapitel 1.1.3.6.4 ADR erforderlich. Die beförderten Gefahrstoffe im Fahrzeug incl. Anhänger dürfen die ADR-Punkte nicht größer als 1000 sein.
- 4.2 Die beförderten Druckgasflaschen müssen dicht sein. Undichte Druckgasflaschen dürfen nicht befördert werden. Bei Druckgasflaschen mit Flüssiggas wird empfohlen, an den Ventilanschlüssen die Verschlussmutter dicht aufzuschrauben.
- 4.3 Die Ventile von Druckgasflaschen müssen während der Beförderung ausreichend geschützt sein (z.B. durch Schutzkappen, Schutzkrägen, Schutzkisten oder andere geeignete Ventilschutzrichtungen).
- 4.4 Druckgasflaschen müssen gegen unbeabsichtigte Lageveränderung – auch beim Bremsen oder bei Kurvenfahrten – gesichert sein. In den Bildern 2, 4, 6 und 7 sind Befestigungsbeispiele in Werkstattwagen dargestellt. Es wird empfohlen, die Druckgasflaschen senkrecht zu transportieren. Auf die geeignete Flaschengröße ist zu achten. Druckgasflaschen sind vorzugsweise formschlüssig zu sichern.



Bild 2. Geeignetes Werkstattfahrzeug.

Voransicht des Regelwerkes